



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0867/2019</b>		Datum: 23.10.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anpassung des Vergnügungsteuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 24 % auf 25 % ab dem Haushaltsjahr 2020</b>			
Gremienweg:			
18.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
13.12.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die aus der Anlage ersichtliche 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer – Vergnügungsteuersatzung – (VStS) mit dem Ziel einer Anpassung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 24 % auf 25 % des Einspielergebnisses ab dem Haushaltsjahr 2020.

### Begründung:

Die Anpassung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ab dem Haushaltsjahr 2020 soll vor dem Hintergrund eines Beitrages zur weiteren Eindämmung der Spielsucht und einer nachhaltigen Generierung von zusätzlichen städtischen Einnahmen erfolgen.

Diesbezüglich kann auf die Eckwertebeschlüsse des Stadtrates vom 21.06.2018 zum Haushalt 2019 und zur mittelfristigen Finanzplanung (vgl. BV/0483/2018) sowie vom 24.10.2019 zum Haushalt 2020 und zur mittelfristigen Finanzplanung (vgl. BV/0807/2019) verwiesen werden. Dort wird jeweils zu Tz. 7 Folgendes ausgeführt:

*„7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.“*

Durch die Anpassung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnspielmöglichkeiten von 24 % auf 25 % können sowohl ab dem Jahr 2020 als auch in Folgejahren zusätzliche und nachhaltige Deckungsmittel generiert werden.

Darüber hinaus war die Anpassung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnspielmöglichkeiten Bestandteil der Konsolidierungsliste zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019, die in der Sitzung des Stadtrates am 28.03.2019 mehrheitlich beschlossen wurde, vgl. BV/2019/2019. In der Anlage 2 zu vorgenannter Beschlussvorlage ist auf Seite 3 zum Teilhaushalt 11 zum Produkt 6111, Konto 6032-Vergnügungsteuer folgendes angemerkt:

*„Mögliche Erhöhung des Steuersatzes für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeit von 24 % auf 25 % ab 2020. Mehreinzahlungen jährlich ab 2020 von 240.000 Euro.“*

Für das Kalenderjahr 2018 wurden ausschließlich für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit insgesamt rund 5.900.000,00 € festgesetzt.

Ausgehend von einem Steueraufkommen i.H.v. 5.900.000 €, was der Besteuerung von 24 % entspricht, würde die Stadt Koblenz bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 25 % rund 6.146.000 €, folglich **ein Mehraufkommen von rund 250.000 €** erwarten können.

Nach Recherchen erheben bereits mehrere Gemeinden - bspw. Rottweil, Baiersbronn oder Mengen - einen Steuersatz i.H.v. 25 % des Einspielergebnisses. In dem Klageverfahren der Stadt Mengen wegen des Steuersatzes von 25 % konnte eine Erdrosselungswirkung nicht nachgewiesen werden. Dies lag vor allem daran, dass der Klägerin mit dem vorgelegten Zahlenmaterial der schlüssige Nachweis nicht gelungen ist, dass insbesondere der Vergnügungssteuersatz von 25 % für ihre Geschäftstätigkeit in Mengen eine erdrosselnde Wirkung entfalte. Es gibt keine generelle Erdrosselungsgrenze in Form eines festen Prozentsatzes. Es muss immer nachgewiesen werden, dass eine Mehrzahl von Aufstellern wegen des zu hohen Steuersatzes ihr Gewerbe nicht mehr ausüben kann. Nach der letzten Erhöhung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Koblenzer Spielhallen und sonstigen Standorten von 20 % auf 24 % ist aus den hier ersichtlichen Unterlagen weder zu erkennen, dass eine Mehrzahl von Spielhallenbetreibern durch die damalige Anhebung des Steuersatzes in Existenznöte geraten wäre, noch ist dies für die Zukunft zu besorgen. Daher kann auch für das Stadtgebiet Koblenz mit dem bisherigen Steuersatz i.H.v. 24 % und dem ab dem Jahr 2020 angedachten Steuersatz i.H.v. 25 % nicht ansatzweise eine erdrosselnde Wirkung erkannt werden.

**Anlage/n:**

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
2. Vergnügungsteuersatzung ab 01.01.2020 im Fließtext

**Historie:**

BV/0231/2017